



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

04. März 2014

05. März 2014

199

Quellschutzzonen für die Wasserfassung Julier Hospiz der Gemeinde Bivio

Die Gemeinde Bivio hat zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellwasserfassung Julier Hospiz, welche der Wasserversorgung des Berghauses La Veduta und eines Stützpunktes des Tiefbauamtes dient, detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ausgeschieden. Das Hochbauamt Graubünden als Inhaberin des Quellrechts hat der CSD Ingenieure AG, Thusis, den Auftrag erteilt, die detaillierten Quellschutzzonen auszuarbeiten.

Am 26. September 2013 erliess der Gemeindevorstand Bivio gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) den "Schutzzonenplan Grundwasserschutzzonen für die Quelle Julier Hospiz" und das "Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassung La Veduta, Julier Hospiz". Sämtliche Unterlagen wurden vom 15. August bis zum 15. September 2013 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Anschliessend wurden dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- "Schutzzonenplan Grundwasserschutzzonen für die Quelle Julier Hospiz" erarbeitet durch das geologische Büro CSD Ingenieure AG, Thusis, vom 1. Juli 2013, erlassen vom Gemeindevorstand Bivio am 26. September 2013;
- "Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassung La Veduta, Julier Hospiz", erarbeitet durch das geologische Büro CSD Ingenieure AG, Thusis, vom 1. Juli 2013, erlassen vom Gemeindevorstand Bivio am 26. September 2013;

- "Hydrogeologischer Bericht Quellwasserfassung Berghaus La Veduta, Julier Hospiz", erarbeitet durch das geologische Büro CSD Ingenieure AG, Thusis, vom 1. Juli 2013.

Das ANU hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfung am 27. Mai 2013 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Im Rahmen der Wasserqualitätsüberprüfung wurde in einer Probe vom 25. Juli 2011 eine bakteriologische Verunreinigung des Wassers festgestellt. Die Verunreinigung wurde im Verteilernetz und nicht direkt bei der Quelle eruiert. Das Wasser erfüllte zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser nicht. Daher wurden im Schutzzonenreglement Massnahmen festgelegt, um die Schutzzone S1 zu schützen. Zudem wird in Art. 26 des Schutzzonenreglements eine regelmässige Qualitätsüberprüfung des Quellwassers angeordnet. Falls die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Bakteriologie weiterhin nicht erfüllt werden, müssen Massnahmen zum Schutz des Quellwassers ergriffen und das Schutzzonenreglement dementsprechend überarbeitet werden (Art. 26 Abs. 2).

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört und verzichtete mit Schreiben vom 5. November 2013 auf eine Stellungnahme.

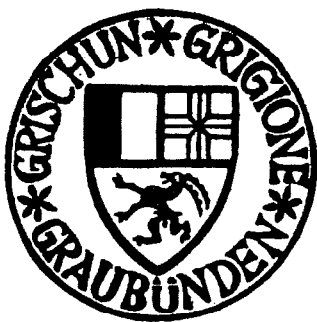
Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 Kantonales Gewässerschutzgesetz, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

beschliesst die Regierung:

1. Der "Schutzzonenplan Grundwasserschutzzonen für die Quelle Julier Hospiz" und das "Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassung La Veduta, Julier Hospiz", beide vom Gemeindevorstand Bivio am 26. September 2013 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Bivio wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Surses anzumelden. Dem Grundbuchamt werden das Schutzzonenreglement, der Schutzzonenplan und das hydrogeologische Gutachten mit vorliegendem Regierungsbeschluss

zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Bivio den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.

3. Die Regierung behält sich vor, die vorliegende Genehmigung der Quellschutz-zonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren beim Vollzug der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung vom 27. Oktober 1998 (Gebührenverordnung für den Umwelt- und Gewässerschutz; BR 815.350) wird keine Gebühr erhoben.
5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
6. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenreglements, des Schutzzonenplans und des hydrogeologischen Gutachtens an die Gemeindeverwaltung, 7457 Bivio; an das Grundbuchamt Surses, 7460 Savognin und an das Amt für Natur und Umwelt; ohne Beilage an das Hochbauamt; an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie im Doppel an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen